

Stuttgart 21 – Bürgerbegehren unzulässig

Pressekonferenz

Mit dem Gutachten Porsch/Reuther liegt eine gute Basis für die Zulässigkeitsentscheidung des BB vor. Begründung und Ergebnis trage ich mit. Ergänzend weise ich auf folgendes hin:

I.

Der **objektive Wille der Begehrensunterzeichner** ist juristisch exakt ermittelt. Auch die „5 kumulativ erhobenen Teilforderungen“ des einheitlichen BB sind juristisch exakt seziert.

Versetze ich mich in die Position des unbefangenen verständigen Stuttgarter Bürgers, so kann ich das BB auch als eine Einheit sehen, die den **Ausstieg zum Ziel** hat und die **Aufhebungsvereinbarung als Mittel** angibt. Die dann erhobenen Forderungen: keine Ergänzungsvereinbarung,
keine Änderung des Kaufvertrages,
keine weiteren Verträge,

sind in dem Ziel des Ausstiegs angelegt und dienen als Einzelschritte der Verwirklichung.

Obwohl die Einzelforderungen 1 und 2 durch Unterzeichnung der Verträge am 5. 10. 2007 überholt sind, mag man in wohlwollender Auslegung des Begehrenszieles eine Infektion des gesamten Begehrens durch Unmöglichkeit der Zielerreichung zweier Teilforderungen vernachlässigen.

Damit bleibt die Forderung des Ausstiegs mittels Aufhebungsvereinbarung (auch der am 5.10. 2007 geschlossenen Verträge) sowie die Forderung, keine weiteren Verträge abzuschließen.

Ob ein derartiges BB sinnvoll ist – die Stadt hat allenfalls bedingten Einfluss auf ihre Vertragspartner – sei dahingestellt.

II.

Ein derartiges BB wären nur dann **zulässig**, wenn es u.a. nicht **verfristet** wäre.

Der Ratsbeschluss vom 4.10.2007 stünde 6 Wochen unter dem Vorbehalt der Kassation, wenn es sich bei diesem Beschluss nicht um einen Vollzugs- oder Erfüllungsbeschluss sondern um einen **Grundsatzbeschluss** (auch einen wiederholten Grundsatzbeschluss) handeln würde. Der Ratsbeschluss ist jedoch objektiv nur als Erfüllungsbeschluss zur Rahmenvereinbarung 1995 und zur Zusammenarbeitsvereinbarung 2001 zu werten. Die **Weichen waren lange vor dem 4. 10. 2007 gestellt**. Zudem hat auch der **Gemeinderat** die Fassung eines erneuten **Grundsatzbeschlusses** mit großer Mehrheit **abgelehnt**.

III.

Das verfristete BB leidet darüber hinaus massiv an einem weiteren maßgeblichen Zulässigkeitserfordernis. Entscheidende tatsächliche und rechtliche Gesichtspunkte sind in der **Begründung** nicht angesprochen: die Folgen eines Ausstiegs.

Nicht wird erwähnt, dass die bereits abgeschlossenen Verträge keine einseitigen Ausstiegsklauseln enthalten.

Zudem hätte es zumindest eines Hinweises auf die Folgen für die städtische Infrastruktur sowie die gesamte Verkehrssituation bedurft. Da das innerhalb des Stadtgebiets liegende Schienennetz der Bahn mit seinen Bauwerken dringend sanierungsbedürftig ist, hätte auch eine völlige Beendigung des Projekts Stuttgart 21 jahrelange Baustellen mit allen damit verbundenen Belastungen für die Bahnbenutzer und die Bürger zur Folge.

Ein **Verschweigen dieser Folgen** bedeutet eine **Irreführung** der Begehrensunterzeichner und lässt das BB auch aus diesem Grunde unzulässig sein.

Auch zu den Folgekosten findet sich allein ein kurzer Hinweis, auf den gesondert einzugehen ist.

IV.

Der Hinweis zur **Kostendeckung**, auf den das BW-Recht besonderes Gewicht legt, ist völlig unzureichend und irreführend. Der vom BW-Gesetzgeber bewusst geforderte Kostendeckungsvorschlag soll den Bürgern die Folgen ihrer Entscheidung vor Augen führen und darlegen, wie diese aufgefangen werden können.

Auch bei einverständlicher Aufhebung aller vertraglichen Verpflichtungen, kommen auf die Stadt neben schon erbrachten und mit der Aufhebungsvereinbarung verlorenen Kosten etwa für Planungsleistungen im Rosenstein-Viertel) noch erhebliche Kosten zu. Namentlich der Vertragspartner DB wird als Preis für einen Ausstieg der Stadt **Kompensationsforderungen** in großer Höhe geltend machen, da die DB ihren Finanzplan auf die Beteiligung auch der Stadt abgestellt hat. Außer direkten finanziellen Leistungen hat die Stadt im Laufe des Verfahrens bereits eine Anzahl von Grundstücken von der DB erworben. Bei einer Rückabwicklung würde die Bahn sich wahrscheinlich weigern, den gesamten ursprünglichen Kaufpreis zurück zu erstatten, da sie für die Grundstücke keinen Bedarf hat und zudem durch die Rückzahlung eine beträchtliche Finanzierungslücke aufträte.

Da die Begehrensunterzeichner auf dieses beträchtliche **Kostenrisiko** nicht einmal hingewiesen worden sind,

ihnen vielmehr nur Einsparungspotenziale angedeutet worden sind und zudem die von der Stadt zu erwartenden mehrere hundert Millionen Euro Gewerbesteuererinnahmen unerwähnt bleiben,

darf das BB auch aus diesem Grunde nicht zugelassen werden.